



Betriebe-Kd.-Nr.:

Betriebsnummer 1):

1) Es ist die Betriebsnummer vom Sitz des Ausbildungsbetriebes anzugeben.

Verwendungsnachweis gem. Ziffer 4.3 der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 29. Juli 2020

Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten für Berufsausbildungen mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021

- 1. Zum Antrag auf „Ausbildungsprämie“ und/oder „Ausbildungsprämie plus“ wird der erfolgreiche Abschluss der Probezeit/en erklärt. Die nachfolgend benannten Auszubildenden haben die vereinbarte Probezeit erfolgreich bestanden. Die Ausbildungsverhältnisse werden regulär über die Probezeit hinaus fortgesetzt.

| Name, Vorname | Name, Vorname |
|---------------|---------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Entfällt, da im Rahmen der Übernahme keine Probezeit vereinbart worden ist.

- 2. Bei den nachfolgend benannten Auszubildenden, für die eine „Ausbildungsprämie“ oder „Ausbildungsprämie plus“ beantragt worden ist, wurde die vereinbarte Probezeit verlängert.

| Name, Vorname | voraussichtliches Ende der Probezeit |
|---------------|--------------------------------------|
| | |
| | |
| | |

Entfällt, da keine Probezeit verlängert worden ist.



3. Mit den nachfolgend benannten Auszubildenden, für die eine „Ausbildungsprämie“ oder „Ausbildungsprämie plus“ beantragt worden ist, wurde das Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet.

| Name, Vorname | Name, Vorname |
|---------------|---------------|
| | |
| | |
| | |

Entfällt, da kein Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet worden ist.

4. Es gab Änderungen zu den Angaben in der Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellers, die nicht gegenüber der Agentur für Arbeit angezeigt worden sind.

- ja, _____
 nein
 Entfällt, da Kleinbeihilfen-Erklärung beiliegend.

Erklärung:

- Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
- Uns ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben nicht nur zur Erstattung von Leistungen, sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können. Darüber hinaus sind uns die Tatsachen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Nr. 3.4 zu § 44 BHO als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel